

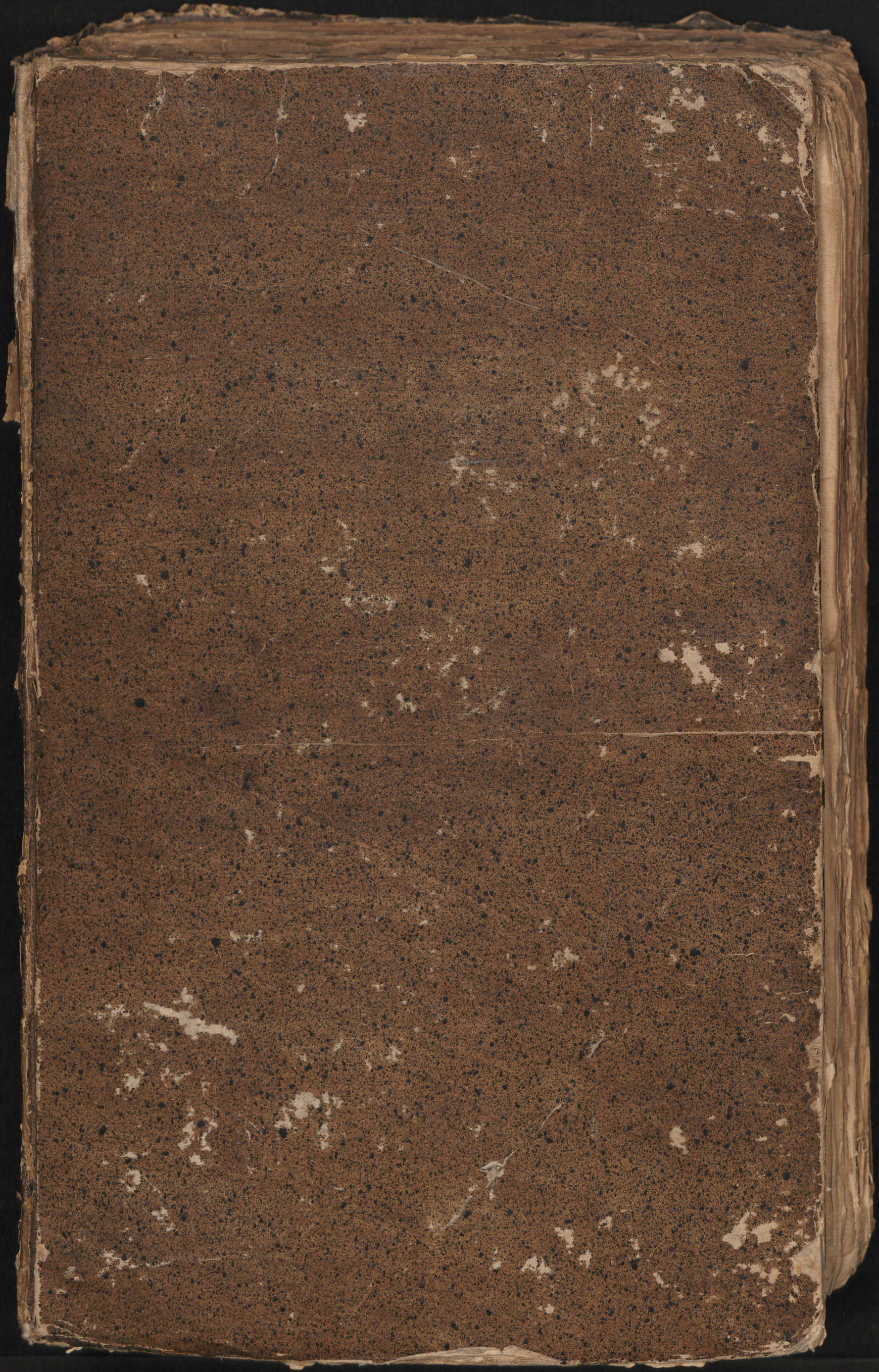
**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir mit ungnädigsten mißfallen vernehmen/ wie wieder Unsere gnädigste intention und Verordnung/ Unsere/ zu Werbung einiger wenigen Mannschafft/ aus commandirte Milice, allerhand excessen im Lande verübet/ und die Leute mit Gewalt/ zu annehmung militair-Dienste/ zwingen wollen ... So geschehen zu Hamburg den 9. Martij, Anno 1701.**

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832634875>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Hamburg Igmont. 1701

109



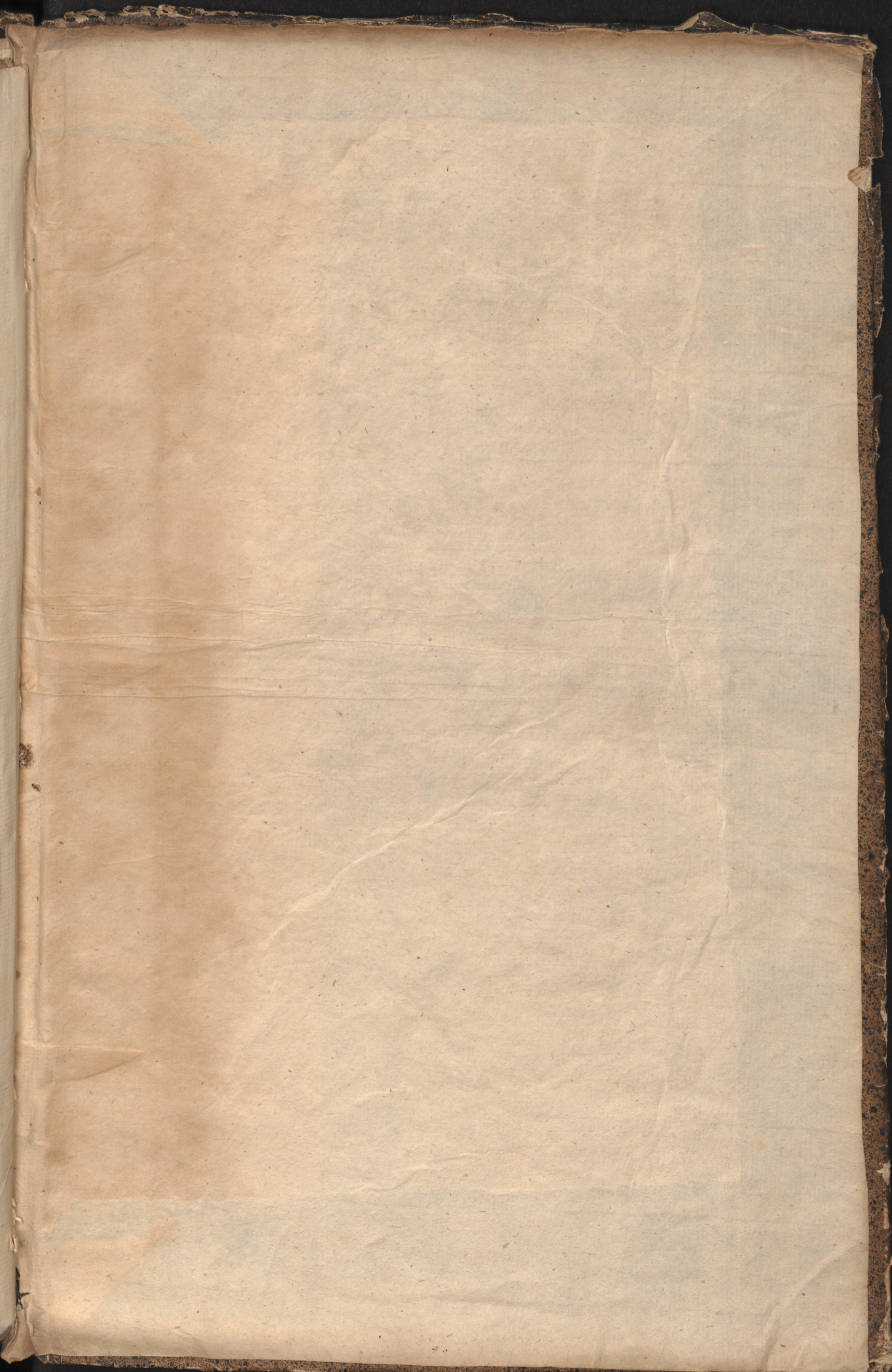
**V**on **WILHELM** Braden/  
**F**riedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

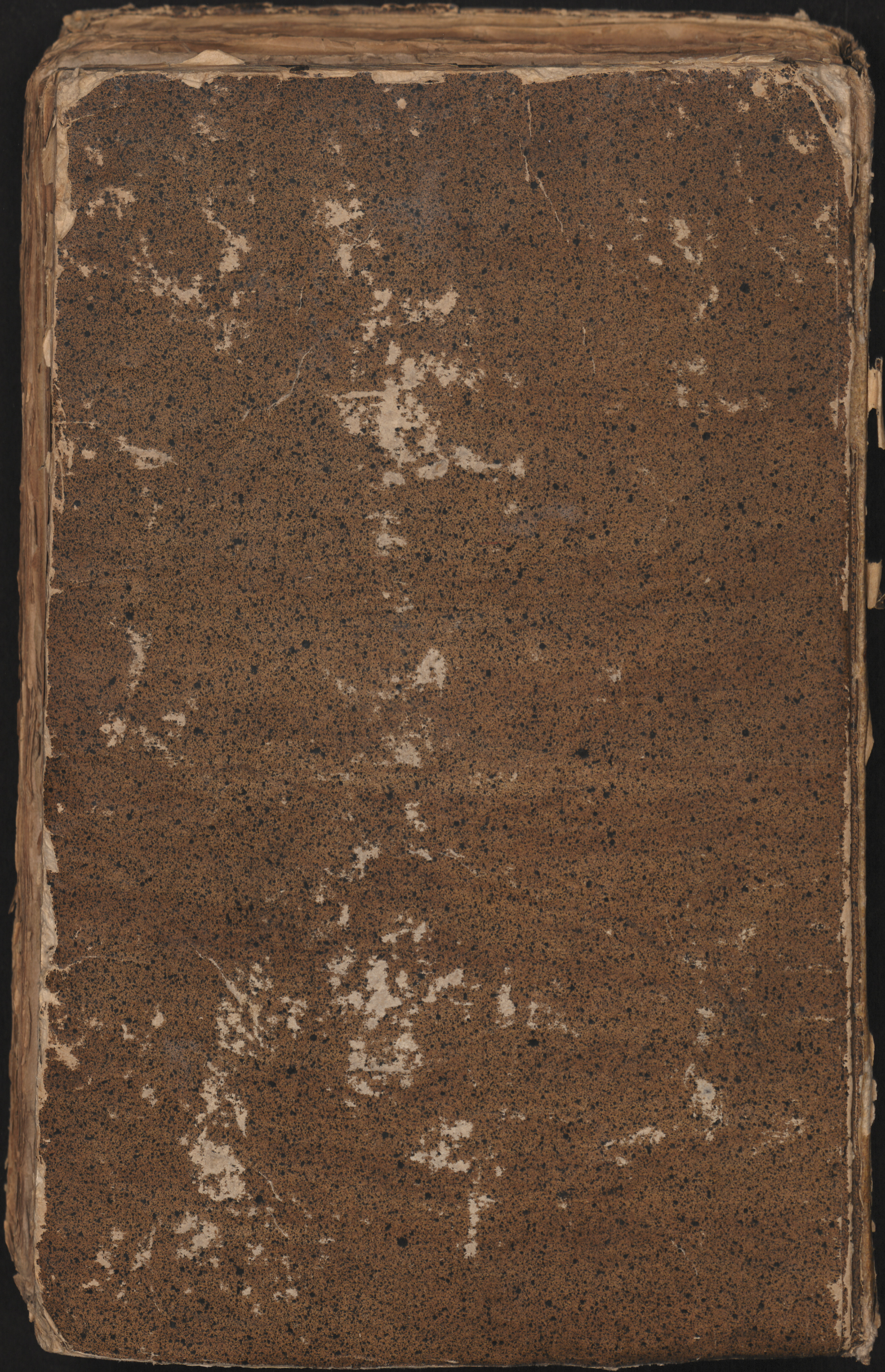
**D**ennach Wir mit ungnädigsten mißfallen ver-  
nehmen / wie wieder Unsere gnädigste intention und Verordnung / Unsere / zu Werbung  
einiger wenigen Mannschafft / aus commandirte Milice, allerhand excessen im Lande berübet / und die Leute  
mit Gewalt / zu annehmung militair-Dienste / zwingen wollen ; Als befehlen Wir hiedurch gnädigst daß  
alle die jenige / so durch die auscommandirt gewesene graviret und beleidiget worden / sich so fort bey Un-  
serm commandirendem Obristen von Buchswald angeben / die Ihnen zugesigte beschwerde vorstellen / und  
von selbigem / nach Beschaffenheit der Sachen / billige Satisfaction empfangen / wiedrigenfalls / und da derselbe sie dazu nicht  
verheiffen wird / sie sich bey Unserm geheimen Rath angeben / und fernere Verfügung erwarten sollen / wie Wir das hiedurch  
nochmahlen gnädigst declariren, daß niemand mit Zwang angenommen / sondern ein jeder die gebührende Freyheit haben  
soll / sein Gewerbe in und außer denen Städten / auch auff dem Lande / bester Gelegenheit nach / zu betreiben / und für aller  
Gewalt gesichert zuseyn ; Solten aber dennoch sich einige unterstehen / hiewieder zu freyern / und excessen auszuüben / haben  
die Beleidigte sich nur so fort anzugeben / da dann / nach geschעהner untersuch- und bestraffung der Thaten / ihnen Schutz und  
Sicherheit verschaffet / und die solcher gestalt durch zwang angenommene / auff freyen Fuß / ohne Entgeld / gestellet werden  
sollen. An dem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernstlicher Will und Meinung / und haben Unsere Beampte / auch Bür-  
germeister und Rath in denen Städten / diesen Unsern gnädigsten und ernstest Befehl / nach Empfang dessen / zu männlichet  
Wissenschaft von allen Canteln publiciren zu lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedrücktem  
Inseigel / So geschehen zu Hamburg den 9. Martij, Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Latin or German.









In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Büttow und Bahrin /  
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maass gewröget wird /  
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

